

**Erste Satzung zur Änderung der
Qualifikations- und Studienordnung für das Talent-Programm**
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 16. Dezember 2025

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1
Änderungen

Die Qualifikations- und Studienordnung für das Talent-Programm der Hochschule für Musik und Theater München vom 3. Juni 2025 wird wie folgt geändert:

1.

In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Datumsangabe „30. April“ durch die Angabe „5. März“ ersetzt.

2.

In § 5 Abs. 1 Satz 4 werden folgende Ziffern neu eingefügt:

- „7. Nennung von Namen und Vornamen der bisherigen Hauptlehrkraft und Angabe, ob der*die Bewerber*in an einer öffentlichen oder privaten Musikschule Unterricht erhält;
- 8. Angabe, ob die Präsenzeignungsprüfung gemäß § 6 Abs. 3 mit oder ohne Korrepetition erfolgen soll.“

3.

In § 6 wird der nachfolgende Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) ¹In den Hauptfächern Klavier, Violine und Violoncello wird zusätzlich eine Vorauswahl anhand eines von dem*der Bewerber*in einzureichenden Videos durchgeführt. ²Hierfür hat jede*r Bewerber*in zusätzlich zu den gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 vorzulegenden Unterlagen über das BZM-Portal innerhalb der Bewerbungsfrist ein Video mit von dem*der Bewerber*in

frei gewählten maximal zwei Vortragsstücken für die Vorauswahl einzureichen.³ Die Gesamtdauer des Programms soll ca. 5-10 Minuten nicht überschreiten. ⁴Die Bewertung der Video-Vorauswahl richtet sich nach § 4 und § 7 Abs. 1. ⁵Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn die Bewertung der Leistung des*der Bewerbers*Bewerberin im Video im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Bepunktung gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt nicht. 6§ 4a Abs. 7 Satz 2 bis 7 und Abs. 8 der Qualifikationssatzung gelten entsprechend.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

4.

§ 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Wenn die Anforderungen nach Abs. 2 und, falls einschlägig, Abs. 3 erfüllt sind, wird der*die Bewerber*in zur Eignungsprüfung in Präsenz an der Hochschule zugelassen.“

5.

§ 6 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Es sind zwei vorbereitete Musikstücke freier Wahl vorzutragen; an den Vortrag schließt sich ein kurzes Gespräch zu dem*der Bewerber*in an.“

6.

In § 6 Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „des Vortrags“ durch die Worte „der Eignungsprüfung in Präsenz“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerber*innen bzw. Teilnehmer*innen, die sich für die Eignungsprüfung zum Wintersemester 2026/2027 bewerben bzw. die ab dem Wintersemester 2026/2027 an dem Talent-Programm teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 16. Dezember 2025 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 17. Dezember 2025.

München, den 17. Dezember 2025

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 17. Dezember 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Dezember 2025 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17. Dezember 2025.